

## Präambel

In der Erkenntnis, dass der beruflichen Weiterbildung, besonders der Anwendung und Verbreitung der neuen Technologien, für die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in der Stadt Bielefeld eine besondere Bedeutung zukommt, wollen die nachstehenden Organisationen auf diesem Gebiet verstärkt zusammenarbeiten.

Deshalb gründen:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bielefeld,

der Arbeitgeberbund Ostwestfalen-Lippe,

der Verein zur Förderung der Berufsbildung Dr. Heinz Potthoff e.V.,

das Berufsbildungswerk des DGB's,

die Deutsche Angestellten-Akademie,

die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeugüberwachungsvereins,

das Institut für wirtschaftliche und technische Weiterbildung GILDENHAUS e.V.,

der REFA-Verband e.V.,

die Stadt Bielefeld (mit dem Amt für Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung, der Volkshochschule der Stadt Bielefeld und den städtischen beruflichen Schulen)

einen Verein mit folgender

## Satzung

### **§ 1**

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
Beruflicher Weiterbildungsverbund Bielefeld (BWB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## § 2

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Weiterbildung und Bildungsteilhabe in Bielefeld insbesondere durch die Verbesserung von Information und Beratung über Bildungs- und Beratungsangebote sowie Förderungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie deren Arbeitgeber durch

- (1) Beratung von Weiterbildungsinteressierten
- (2) den Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen der beruflichen Bildung, den Berufskollegs, den Hochschulen und den Unternehmen der Stadt Bielefeld und der Region
- (3) die Schaffung von mehr Transparenz für die Interessierten am Bildungsangebot in Bielefeld und OWL, insbesondere durch die berufliche Bildungsberatung beim Beruflichen Weiterbildungsverbund Bielefeld (BWB) e.V.
- (4) die Ausweitung der Beratung durch die Entwicklung möglicher öffentlich geförderter Projekte und den Einsatz neuer Technologien

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Vollmitgliedschaft

- (1) Außer den in der Präambel genannten Gründungsmitgliedern können juristische Personen Mitglied werden,
  - die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bielefeld haben und
  - deren Angebotsschwerpunkte die berufliche Weiterbildung sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Stadt Bielefeld drei Stimmen.

## § 5

### Fördermitgliedschaft

- (1) Zur Unterstützung des Vereinszweckes können auch natürliche Personen, Unternehmen sowie juristische Personen, die die Kriterien des § 4 nicht erfüllen, eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die Fördermitglieder werden über die Arbeit des Vereins kontinuierlich informiert und können unterstützend und beratend tätig sein.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bereitschaft, die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung kundgetan. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand besteht ein Einspruchsrecht in der Mitgliederversammlung. Auch dort müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in den Verein sein.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens  
  
Der Austritt eines Mitglieds bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand und ist mit Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 8

### Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgenden 31. Dezember.

## § 10

### Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, so oft dies erforderlich erscheint. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung beträgt mindestens 2 Wochen. Bei einer Einberufung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung gefasst werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.
- (5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsberichtes für das laufende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - die Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Eintrittswünsche.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung - unabhängig von der Zahl der Anwesenden - beschlussfähig, außer es gibt eine anders-lautende Satzungsregelung.
  - (3) Sollten Bildungsmaßnahmen im Namen des Verbundes notwendig werden, bedürfen sie der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
  - (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl kann nur dann erfolgen, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen wurde.
  - (5) Satzungsänderungen sind mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Beschlüsse über Veränderungen des Zwecks oder die Auflösung oder Aufhebung oder Zusammenlegung des Vereins können nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind und bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

### § 13

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, mindestens zwei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und evtl. einen Schatzmeister. Dem Vorstand müssen je ein Vertreter der Arbeitgeberorganisation, der Arbeitnehmerorganisation und der Stadt angehören. Diese werden von ihren Institutionen vorgeschlagen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden beide Stellvertreter. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes als Vertreter des Vereins nach § 30 BGB bestimmen. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter und bei Bedarf auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Diese Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Ausnahme bildet der § 6. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Vereins bei einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von 25 % der Mitglieder gegeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen mit Ausnahme von Investitionen, an denen sich Vereinsmitglieder beteiligt haben, an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, diese für einen gemeinnützigen Zweck der beruflichen Weiterbildung zu verwenden.
- (3) Investitionen, an denen sich Mitglieder beteiligt haben, können von diesen zum Buchwert abzüglich des prozentualen Anteils ihrer Beteiligung an der Gesamtsumme der Investitionen erworben werden. Die Rangfolge des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der Höhe der Beteiligung.
- (4) Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 15

### Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlichen Gründen nicht wirksam sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen der Satzung unberührt wirksam. Die rechtlich unwirksame Bestimmung soll durch eine im Sinne dieser Satzung wirksame Bestimmung ersetzt werden.

Stand: April 2014